

seitens der lippischen Bevölkerung und der lippischen Öffentlichkeit in keiner Weise verkannt werden kann. Die Provinz Westfalen, dass kann man nach den vielfachen Erfahrungen sicher sein, wird allergrössten Wert darauf legen, die Forsten, Domänen und die Bäder des Landes in ihre Regie und Eigentum zu bekommen. Dort herrscht im Gegensatz zu der Provinz Hannover in etwa noch der alte expansionslüsterne Preussengeist, welcher der Bevölkerung der kleinen Länder niemals irgendwelche übergrossen Konzessionen macht, vor allem dann nicht mehr, wenn ihr staatliches und politisches Aufgehen in den preussischen Staatsverband beschlossen oder gar erledigt ist.«

Nr. 9

Staatsminister Riecke an Reichsstatthalter Meyer, 8.6.1934.

L 80 Ia Gr. II Tit. 1, Nr. 28, Bd. I, fol. 19

Vorbehaltlich demnächstiger Ergänzung bitte ich bei etwaigen Erörterungen wegen der Eingliederung des Landes Lippe nachstehende lippische Forderungen oder Wünsche zu vertreten:

- 1.) Politische und wirtschaftliche Orientierung des gesamten Staatsgebietes nach Westfalen, soweit nicht in folgendem etwas abweichendes gewünscht wird; Übernahme der gesamten Schuldenverwaltung und sonstigen Verpflichtungen des Landes sowie der Verwaltung des Kapitalvermögens.
- 2.) Die Landeshauptstadt Detmold muss Sitz einer Regierung oder einer dieser gleichgeordneten allgemeinen Verwaltungsbehörde bleiben (gegebenenfalls unter Anschluss preussischer Gebietsteile); Erhaltung der beiden jetzigen lippischen Kreise als Verwaltungseinheit sowie Aufrechterhaltung der sonstigen Verwaltungsorganisation.
- 3.) Detmold muss Sitz eines Landgerichts bleiben gegebenenfalls unter Anschluss preussischer Amtsgerichtsbezirke oder Teile von ihnen; Erhaltung der lippischen Amtsgerichte.

- 4.) Erhaltung des ehemaligen Domanialvermögens als Zweckverbandsvermögen oder dergl. für die an Stelle des Landes etwa tretenden Gebietskörperschaften. Freistellung dieses Zweckverbands-Vermögens von allen (preussischen) Staatssteuern. Staatszuschüsse für die Bäder Bad Salzuflen und Bad Meinberg. Aufrechterhaltung bzw. Übernahme der lippischen Staatskrankenanstalten.
- 5.) Übernahme sämtlicher Beamten und Angestellten unter Wahrung ihres Dienst- und Ruhegehaltsalters.
- 6.) Aufrechterhaltung des lippischen Schulwesens in der bisherigen Ausgestaltung und Beibehaltung bzw. Übernahme der sonstigen Kultureinrichtungen (z.B. Landestheater, Landesbibliothek, Archiv, Gesch. Forschungsanstalt für Germanenkunde).
- 7.) Beibehaltung aller sonstigen öffentlichen oder vom Staate unterstützten Einrichtungen und Dienststellen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, S.A.-Reit- und Fahrschule, Externsteine-Stiftung, Arbeitslager, S.A., B.d.M.-Schulen usw.).
- 8.) Anlehnung der Landesbank und sämtlicher Sparkassen an die Landesbank (Giro-Zentrale) Hannover.
- 9.) Durchführung sämtlicher aus der geplanten Heeresvermehrung herrührenden Bauprojekte usw.
- 10.) Förderung der Verkehrsverhältnisse (Kalletalbahn usw.).

Nr. 10

Verordnung, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend, vom 24. Juni 1868 [Publikation der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte vom 24. Juni 1868].

Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe 1868, S. 63

Die seit langen Jahren gepflogenen Verhandlungen zwischen Unserer Regierung und Unseren